

BL_GERICHTE 2012-10-09_zr_3 vom 9. Oktober 2012

BL Gerichte, 2012-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2012-10-09_zr_3

FR: BL_GERICHTE 2012-10-09_zr_3 du 9 octobre 2012

IT: BL_GERICHTE 2012-10-09_zr_3 del 9 ottobre 2012

Regeste

Haftung der Gläubigerin für die Konkurskosten bei Aufhebung des Konkurses im Rechtsmittelverfahren

Erwägungen

E. 1

Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, kann gegen jede Verfügung eines Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Die sachliche Zuständigkeit der Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts zur Behandlung der Angelegenheit ergibt sich aus § 6 Abs. 1 lit. b EG SchKG. Wird eine Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit geltend gemacht, so muss die Beschwerde gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKG grundsätzlich innert zehn Tagen seit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung des Konkursamtes Arlesheim vom 7. September 2012, weshalb ein taugliches Beschwerdeobjekt vorliegt. Mit Beschwerde vom 13. September 2012 ist die zehntägige Beschwerdefrist ohne Weiteres gewahrt. Da auch alle übrigen Formalien erfüllt sind, kann auf die Beschwerde eingetreten werden.

Seite 3

<http://www.bl.ch/kantonsgericht>

E. 2

Wer ein Konkursbegehren stellt, haftet gemäss Art. 169 SchKG für die Kosten, die bis und mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven (Art. 230 SchKG) oder bis zum Schuldenruf (Art. 232 SchKG) entstehen. Es stellt sich vorliegend somit die Frage, wie es sich mit der Haftung für die Kosten verhält, wenn der Konkurs in Anwendung von Art. 174 SchKG aufgehoben wird und der vom Gläubiger geleistete Kostenvorschuss nicht für die Deckung der bis zur Aufhebung des Konkurses entstandenen Kosten reicht. Die Haftung der antragstellenden Gläubigerin ist gegenüber der Haftung des Massvermögens subsidiär, sofern der Konkurs durchgeführt wird bzw. das Verfahren noch nicht geschlossen ist. Primär haftet demnach das Massvermögen für die im Verfahren entstandenen Kosten. Sobald das mangels Aktiven eingestellte Konkursverfahren geschlossen ist, fällt das Beschlagnahmerecht der Gläubiger am Vermögen des Schuldners dahin. Da in diesem Fall kein Massvermögen mehr vorhanden ist, haften grundsätzlich die antragstellenden Gläubiger. Der vom Konkursrichter gemäss Art. 169 Abs. 2 SchKG eingeholte Kostenvorschuss bildet sodann keine obere Grenze für die bis zur Einstellung des Konkurses mangels Aktiven oder bis zum Schuldenruf entstehenden Kosten. Auch wenn die Gläubigerin vom

Richter nicht zur Leistung eines Vor- schusses angehalten worden ist, ist sie aufgrund der in Art. 169 Abs. 2 SchKG statuierten Haf- tung für die bis zum Schuldenruf bzw. zur Konkurseinstellung entstandenen Kosten in Anspruch zu nehmen (vgl. BSK SchKG II - NORDMANN, Art. 169 N 6, 8 und 25 mit Hinweis auf BGE 134 III 141). Vorliegend wurde der Konkurs in Anwendung von Art. 174 SchKG aufgehoben. In diesem Fall ist – wie bei der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven – kein Massavermögen vorhanden, weshalb die subsidiäre Haftung der antragstellenden Gläubigern zur Anwendung gelangt. Denn das Risiko für die Einbringlichkeit der durch die Konkursöffnung entstandenen Kosten trägt – wenn auch nur subsidiär – die Gläubigerin und nicht das Konkursamt. Wird das Konkursdekret im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens aufgehoben, so braucht sich das Kon- kursamt, wenn es ohne Kostenvorschuss eine Handlung vorgenommen hat oder der Kosten- vorschuss für die vorgenommenen Handlungen nicht ausreicht, nicht an den Schuldner verwei- sen zu lassen. Dies bedeutet nicht, dass die entstandenen Aufwendungen definitiv von der Gläubigerin zu tragen sind. Der solvente Schuldner hat die bis zur Aufhebung des Konkurses entstandenen Kosten zu begleichen. Der sinngemässen Argumentation der Beschwerdeführe- rin, sie hafte nicht für die den Kostenvorschuss übersteigenden Kosten, kann nicht gefolgt wer- den. Denn der gemäss Art. 169 Abs. 2 SchKG eingeholte Kostenvorschuss bildet – wie bereits dargelegt – keine obere Haftungsgrenze. Überdies haftet die Gläubigerin gemäss bundesge- richtlicher Rechtsprechung auch für sämtliche Aufwendungen, wenn kein Kostenvorschuss ein-

Seite 4

<http://www.bl.ch/kantonsgericht> verlangt wurde. Dementsprechend haftet die Beschwerdeführerin dem Konkursamt im vorlie- genden Fall auch für sämtliche, den Kostenvorschuss übersteigende Aufwendungen. Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass die Aufhebung des Konkurses im Rahmen des Rechts- mittelverfahrens in einem früheren Stadium erfolgt als die Einstellung des Konkurses mangels Aktiven oder der Schuldenruf. Wäre das Gesuch der Schuldnerin um Aufhebung des Konkurses im Sinne von Art. 174 SchKG abgelehnt und das Konkursverfahren entsprechend weitergeführt worden, so hätte die Gläubigerin dem Konkursamt für die anfallenden Kosten bis zur Einstel- lung des Konkurses bzw. bis zum Schuldenruf ebenfalls subsidiär gehaftet. Eine Abweichung von dieser Haftungsregelung im Falle einer Aufhebung des Konkurses nach Art. 174 SchKG erscheint daher nicht angebracht. Den Ausführungen der Beschwerdeführerin, ihr komme aufgrund des Entscheids des Kantons- gerichts Basel-Landschaft vom 4. September 2012 keinerlei Verpflichtung zu, kann nicht beige- pflichtet werden. Der im besagten Urteil gefällte Kostenentscheid, wonach die Gerichtskosten der Schuldnerin auferlegt werden, bezieht sich lediglich auf die durch das Gerichtsverfahren entstandenen Prozesskosten, nicht jedoch auf die beim Konkursamt entstandenen Aufwendun- gen. Des Weiteren war die vorliegend relevante Frage, nämlich wer dem Konkursamt für die entstandenen Kosten haftet, nicht Gegenstand des vorgenannten Entscheids. Eine Haftungsbe- freiung der Gläubigerin kann dementsprechend aus dem Kantonsgerichtsentscheid vom

E. 4

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde im Ergebnis abzuwei- sen. Für das Beschwerdeverfahren werden gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG keine Kosten erhoben und es darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.